

# Protokollauszug

aus der  
41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport  
vom 18.09.2018

---

öffentlich

**Top 3.5 Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS)  
18/SVV/0369  
geändert beschlossen**

**Frau Spaan** berichtet, dass sich der Kursleiterrat zwar freue, dass nun eine Erhöhung des Honorars geplant sei, jedoch bestehe weiterhin dringender Handlungsbedarf, da die niedrigen Honorare und die daraus resultierende niedrige Rente zu Altersarmut bei den Dozenten führen werde.

**Herr Krems** stellt sich als ehemaliger Mitarbeiter der Referent Senatsverwaltung Berlin – zuständig für die Honorarordnung der VHS – vor.

Er geht auf die Änderungsvorschläge des Kursleiterrates der Volkshochschule, zur vorliegenden Neufassung der Honorarordnung ein. (**Anlage 2**).

Er lobt das Vorhaben einer Anhebung des Honorars. Das Problem sehe er darin, dass für die Erfüllung gleicher Aufgaben unterschiedliche Honorare gezahlt werden. Auch ein Anpassungsturnus müsse festgelegt werden. Eine Überprüfung und Anpassung der Honorarordnung seitens der Stadt in regelmäßigen Abständen sei nötig, damit die Dozenten nicht selbst die Initiative ergreifen müssen.

Er geht auf das Ausfallrisiko ein. Hier wird seitens des Kursleiterrates gefordert, dass das Honorar bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe - bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn - bis zu 50 v. H. der vereinbarten Summe, bei kürzeren Fristen 75% beträgt, wenn der Ausfall allein durch die VHS zu verantworten ist. Bisher gebe es keine Ausfallregelung, eine solche würde aber Rechtssicherheit schaffen.

In Berlin gebe es schon länger eine Regelung zur Rentenversicherungspflicht für hauptberufliche Dozenten. Freiberuflich Tätige Dozenten erhalten Zuschüsse.

Auch die Erstattung von Teilnahmebeiträgen für Fortbildungen müsse ermöglicht werden.

**Frau Aubel** erläutert, dass man nicht ohne weiteres auf alle geforderten Punkte eingehen könne. Hier seien gemeinsame Erörterungen notwendig.

Sie betont, dass man erst am Vortag der Sitzung die Änderungsvorschläge des Kursleiterrates erhalten habe und keine Rücksprachen mehr möglich gewesen seien.

Der Kursleiterrat sei von ca. 35 Personen, von insgesamt über 200 Dozierenden gewählt worden. Die ursprüngliche, vor dem Sommer eingebrachte Vorlage sei nach der Beratung im Finanzausschuss überarbeitet worden. Hieraus ergeben sich weitere Verbesserungen für die Dozierenden. Eine Synopse der Änderungen wurde beigefügt. Hier sei der Honorarrahmen angepasst worden. Im Zuge der Haushaltsaufstellung wurde für die VHS ein Anteil an Festanstellung - für Dozenten der Grundbildung und Dozenten für Deutsch als Fremdsprache – vorgeschlagen. Diesem Vorschlag sei keine der Fraktionen gefolgt. Demzufolge werden aktuell keine neuen Stellen in der VHS eingerichtet.

Bezüglich des Berliner-Modells informiert sie, dass der Prüfauftrag hierzu bisher noch ausstehe, eine Beantwortung erhalte man im Dezember.

Die Klärung, ob und wenn ja, wie man die Regelungen rechtssicher gestalten könne werde voraussichtlich bis Dezember vorliegen.

Auch prüfe die Stadt, wie eine Unterstützung der Dozenten im Hinblick auf Weiterbildungen ausgestaltet werden könne.

Sie weist darauf hin, dass Folge der geforderten Dynamisierung der VHS-Honorare entsprechend der Lohnentwicklung im Öffentlichen Dienst, aufgrund der Gleichberechtigung auch die Übernahme dieses Modelles für andere Einrichtung wäre, wie beispielsweise die Musikschule Potsdam.

Sie betont, dass nur ca. 6 - 7 Personen ihren Lebensunterhalt mit der Tätigkeit an der VHS Potsdam finanzieren. Für die meisten Dozenten sei die Arbeit eine Nebentätigkeit.

Sie bietet an, die Thematik der Honorare regelhaft im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes aufzurufen.

**Frau Spaan** erklärt, dass der Kursleiterrat gehofft hatte, eine Einladung seitens der Stadt zur Absprache des Vorentwurfes zu erhalten. Dies sei nicht geschehen. Der Kursleiterrat sei aber bereit eine Zusammenarbeit zu ermöglichen.

**Frau Aubel** informiert, dass den Kursleitern ein erster Entwurf zur Verfügung gestellt worden ist und man daraufhin keine Rückmeldung erhalten habe – nur über die Presse.

**Herr Wollenberg** merkt an, dass man zwischen freiberuflich Tätigen und festangestellten Dozenten unterscheiden müsse.

**Herr Wohlfahrt** bringt den Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE mit folgendem Wortlaut ein:

#### **Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Honorarordnung der Volkshochschule mit folgenden Änderungen beschließen:

### **§ 3 Unterrichtseinheit und Honorarhöhe**

(1) Die nachfolgend genannten Honorarsätze beziehen sich auf Unterrichtseinheiten (UE) von jeweils 45 Minuten Dauer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zeiteinheit vereinbart wird. Die Honorarhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Honorarraum gemäß Anlage 1 der Honorarordnung.

(2) Für die Leitung von Kursen wird in Abhängigkeit vom Bildungsinhalt, der Qualifikationen der Honorarkräfte und unter der Voraussetzung des Erreichens der jeweiligen Mindestteilnehmerzahl grundsätzlich ein Standardhonorarraum in Höhe von ~~28,00 bis zu 35,00~~ **35,00 bis zu 42,00** Euro pro UE angesetzt (Anlage 1). Sofern ein Kurs/eine Veranstaltung nicht die erforderliche Mindestteilnehmeranzahl erreichen sollte, kann der Kurs/die Veranstaltung nach Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Volkshochschule durchgeführt werden. ~~In diesem Fall gilt der Standardhonorarraum der Anlage 1 nicht. Das Honorar ist vielmehr individuell aus zu verhandeln.~~

#### **Anlage 1**

1. Einsteiger mit fachlicher Qualifikation, aber ohne pädagogische Erfahrung erhalten ein Honorar im unteren Bereich des Honorarraumes in Höhe von ~~28,00~~ **35,00** Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten).
2. Honorarkräfte mit nachweisbarer Unterrichtserfahrung von mindestens 2 Jahren in der Erwachsenenbildung können ~~30,00~~ **37,00** Euro erhalten.
3. Honorarkräfte, die mindestens 3 Jahre lang in der Volkshochschule im Bildungsforum Potsdam unterrichtet haben, können ~~32,00~~ **39,00** Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) erhalten.
4. Honorarkräfte mit Nachweis eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums oder einer pädagogischen Zusatzqualifikation im relevanten Programmbereich können den Höchstsatz von ~~35,00~~ **42,00** Euro erhalten.

Er erklärt, dass andere Städte wie Berlin hier eine Vorbildfunktion haben. Die Fraktion DIE aNDERE unterstütze die Änderungen der Kursleiter.

Auf Nachfrage von **Herrn Wollenberg** zur Staffelung erläutert **Herr Dr. Xhyra**, dass ein Mindestbetrag von 32 € Euro pro UE für alle tätigen Dozenten festgelegt ist. Für Dozenten die 35 € Euro pro UE erhalten ist eine spezifische Qualifikation erforderlich. Er informiert, dass man mit 35 € Euro pro UE im Bundesvergleich deutlich über dem Durchschnitt liege. Auch das Berliner Modell sei ein Ausnahmefall. Beispielsweise liege das Honorar in Frankfurt am Main bei 30 € pro UE.

**Herr Wohlfahrt** merkt an, dass man die Vor- und Nachbereitungszeit für die Dozenten mitbeachten müsse. Eine Bezahlung nach Unterrichtsstunde sei demnach nicht möglich. Man dürfe keine Vergleiche mit anderen Städten, in denen die Bezahlung geringer ist ziehen. Weiterhin sei die Prüfung des Berliner-Modells gewollt.

**Frau Naundorf** berichtet, dass die Tätigkeit als VHS-Dozent eher eine zusätzliche Arbeit, als Nebenjob sei und diese damit nicht Rentenpflichtig sei. Das Konzept der Volkshochschule vom Bundesgesetzgeber sehe dies auch nicht vor. Unter diesen Gesichtspunkten sei die Regelung in Potsdam bereits sehr gut.

**Frau Aubel** ergänzt, dass die Stadt für eine Staffelung sei und somit alle Beteiligten profitieren. Auch das Thema der Fortbildungen werde man weiterhin auf der Agenda haben.

**Herr Adler** fragt, ob die Fraktion DIE aNDERE für die Erhöhung in ihrem Änderungsantrag eine Deckungsquelle im Haushalt angeben könne.

**Herr Böttcher** erklärt, dass dies nicht der Fall sei, aber auch dem städtischen Antrag diese Deckungsquelle fehle und diese sowieso gefunden werden müsse.

**Frau Aubel** verweist auf die in der Vorlage genannten finanziellen Auswirkungen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE aNDERE wird mit folgendem Abstimmungsergebnis **abgelehnt**:

**Abstimmungsergebnis:**

Zustimmung:	<b>1</b>
Ablehnung:	<b>6</b>
Stimmenthaltung:	<b>0</b>

Die Vorlage wird in der geänderten Fassung der Verwaltung vom 23.08.2018 (nach Behandlung im FA am 20.06.2018) zur Abstimmung gestellt:

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Neufassung der Honorarordnung - Volkshochschule Potsdam (VHS) (**neue Fassung vom. 23.08.2018**)

# Honorarordnung

## für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom Tag.Monat 2018

Öffentlich bekannt gemacht am Tag.Monat.2018 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am Tag.Monat. 2018 folgende Honorarordnung der Landeshauptstadt Potsdam für die Volkshochschule beschlossen:

### § 1 Allgemeines

(1) Die Honorarordnung regelt die Vergütung (Honorierung) der mit der Volkshochschule zur Leistung ihrer Bildungsprogramme vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, soweit diese nicht als Daueraufgaben von Weiterbildungslehrkräften nach Tarifvertrag auf festen Stellen erbracht werden.

(2) Die Honorierung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen und in Höhe der jeweils genannten Beträge. **Honorare werden in Anlehnung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst alle zwei Jahre durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam aktualisiert.**

(3) Die Zahlung angemessener Honorare wird in der VHS Potsdam unabhängig von der Höhe der erzielbaren Entgelte festgelegt. Die Entgelte sollten so niedrig wie möglich gehalten werden und auch bei sehr geringer Teilnehmerzahl das bildungspolitische Ziel verfolgen, möglichst vielen Menschen neue Chancen für ihre persönliche Entfaltung, ihren Beruf und ihr gesellschaftliches Engagement zu eröffnen. Honorarsenkungen wegen zu geringer erwarteter Entgeltzahlungen sind nicht zulässig.

(3) Sofern den Vereinbarungen der VHS über Kooperationen mit anderen Bildungspartnern oder über Auftragsmaßnahmen oder den Bestimmungen für aus Zuwendungen finanzierte Lehrveranstaltungen höhere Honorarsätze als nach dieser Honorarordnung zugrunde liegen, sind entsprechend höhere Honorare zu vereinbaren.

4) Für die Durchführung von Kursen und Maßnahmen, für die die Landeshauptstadt Potsdam Zuwendungen erhält, darf die Honorierung nicht niedriger ausfallen, um die Bedingungen des Zuwendungsgebers zu erfüllen.

### § 2 Honorarvertrag

(1) Mit den für die Volkshochschule der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Honorarkräften ist vor Beginn der zu erbringenden Leistung ein schriftlicher Honorarvertrag zu schließen. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie das Honorar sind darin zu vereinbaren.

(2) Die Honorarordnung der Volkshochschule „Albert Einstein“ in Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung ist als Bestandteil in den Honorarvertrag aufzunehmen.

(3) Änderungen des Honorarvertrags bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

(4) Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.

(5) Honorarverträge gelten für den jeweiligen Lehrabschnitt. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich. Die Absage oder der Abbruch eines Kurses ist keine Vertragskündigung.

### **§ 3 Honorare für einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen**

(1) Bei einzelnen Sonder-Veranstaltungen, Vorträgen und fachwissenschaftlichen Führungen werden Honorare von 70,00 bis 350,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) gezahlt. Höhere Beträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Begründung durch den/die Leiter/in der Volkshochschule.

(2) Wird eine besondere Leitung zur Durchführung verpflichtet, kann deren Honorierung um bis zu 25 v. H. das Referentenhonorar **überschreiten**, je nach Art und Umfang der vereinbarten Leistung. Erneute Durchführungen mit anderen Teilnehmenden-Gruppen führen nicht zu einer Absenkung des Honorars.

(3) Das Honorar bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe - bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn - beträgt bis zu 50 v. H. der vereinbarten Summe, bei kürzeren Fristen 75%, wenn der Ausfall allein durch die VHS zu verantworten ist.

### **§ 4 Honorare für Kurse und andere Veranstaltungen**

(1) Die Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen beträgt als Regelsatz 35,00 Euro. Mit dem Honorar sind alle Nebenarbeiten abgegolten.

(2) Je nach inhaltlicher Anforderung, der dazu notwendigen Vor- und Nacharbeitungszeit, dem Umfang an eigenständig für die VHS erstellten Lehrmaterials (open educational resources für alle) und der fachlich oder didaktisch gebotenen Qualifikation kann ein Honorar um bis zu 50 v. H. **höher** als der Regelsatz (d.h. mindestens einer umgerechneten Einstufung nach E 13 TVöD entsprechend), abweichend vereinbart werden, sofern der VHS-Leitung eine Begründung zur Genehmigung vorgelegt wird.

(3) Bei intensiv über einen Tag oder länger durchgeführten Veranstaltungen werden bis zu 10 Unterrichtsstunden pro Tag sowie bei nicht ambulanten Kursen mit Unterbringung Übernachtung und VP entsprechend den Reisekostenregelungen des Öffentlichen Diensts oder der jeweils von der VHS ausgewählten Einrichtung honoriert.

(4) Soweit die Volkshochschule die Leitung eines Kurses durch mehr als eine Person (Team Teaching) für zeitweise erforderlich hält, wird jedem(r) Dozenten(in) der volle Honorarsatz gezahlt.

(5) Bei kurzfristigem Ausfall des Kurses, Seminars usw. spätestens 14 Tage vor Beginn wird im Fall des Absatzes 3 100%, ebenso in den Fällen der Absätze 1 und 2 die volle vereinbarte Summe als Honorar gezahlt werden. Bei Absagen 4 Wochen vor Seminarbeginn werden 75% der vereinbarten Honorare fällig.

(6) Wird ein begonnener Kurs etc. auf Veranlassung der VHS vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Darüber hinaus wird ein Honorar in Höhe von 75 v. H. der Restsumme gezahlt.

## **§ 5 Honorare für sonstige pädagogische und andere Tätigkeiten**

(1) Fachliche Beratungen, Tests und andere notwendige pädagogische Informations-, Aufsichts- und Organisationstätigkeiten werden pro Unterrichtsstunde mit dem vollen Regelsatz honoriert.

(2) Sonstige nicht pädagogische Tätigkeiten, z. B. die Beaufsichtigung oder die kulturelle, technische und organisatorische Begleitung von Veranstaltungen werden ab 1.1.2019 pro Unterrichtsstunde in Höhe des jeweils gültigen verallgemeinerten Mindestlohns für das nicht-pädagogische Personal in SGBII und SGBIII Kursen vergütet. (zurzeit ca. 16 Euro pro Zeitstunde).

(3) In besonderen Fällen, z. B. der qualifizierten sozialpädagogischen oder künstlerischen Begleitung kann bei Zustimmung des Leiters / der Leiterin der Volkshochschule ein Honorar bis zur Höhe des Regelsatzes pro Unterrichtsstunde vereinbart werden, mindestens aber in Höhe des jeweils gültigen verallgemeinerten Mindestlohns für das pädagogische Personal in SGB II und SGB III Kursen.

(4) In den Fachgebieten Kunsthandwerkliches Gestalten kann pro Kurs eine Honorardoppelstunde für Vor- und Nachbereitung gezahlt werden, wenn dies in der Preiskalkulation berücksichtigt und im Honorarvertrag geregelt wurde.

## **§ 6 Honorare bei Ausfall von Veranstaltungen**

(1) Kursstunden sind nachzuholen, wenn sie durch Feiertage, Krankheit der Dozentin oder des Dozenten oder ähnliche Umstände ausgefallen sind. Nicht gehaltene Kursstunden werden nicht honoriert.

(2) Bei Ausfall von Kursstunden infolge unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit einer als arbeitnehmerähnliche Person anerkannten Dozentin oder Dozenten gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 7 Absatz 4 und 5.

(3) Fallen Kurse wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe, mindestens jedoch 20% der Restsumme zu zahlen.

4) Fallen Einzelveranstaltungen wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe zu zahlen. (Siehe §3 (2))

(5) Werden Kurse abgebrochen, so ist das Honorar für die geleisteten Unterrichtseinheiten zu zahlen. Darüber hinaus wird ein Honorar in Höhe von 75 v. H. der Restsumme gezahlt. (Siehe §4 (6))

## **§ 7 Arbeitnehmerähnliche Personen**

(1) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die - vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer - sozial schutzbedürftig und im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zum Land Brandenburg von diesem wirtschaftlich abhängig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), erhalten auf Antrag einen zu versteuernden Zuschlag

von 50 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen,

von 50 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zu einer eigenen, im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossenen bzw. fortgeführten Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen.

Die Regelung gilt nicht für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse versichert sind.

Antragsformulare und Merkblätter für die Dozentinnen und Dozenten stellt die Volkshochschule Potsdam vor Ort und im Internet bereit.

Hinweise für die Zahlung des Zuschlages gibt das „Berliner Modell“ für die Berliner Volkshochschulen.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen erhalten ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Über Änderungen informiert die Volkshochschule Potsdam.

(3) Arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten ein zusätzliches Urlaubsentgelt. Über Änderungen informiert die Volkshochschule Potsdam.

(4) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Volkshochschule unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und der Teilnehmerinteressen – der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterin oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(5) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens acht Wochen zu gewähren ist. Die Berechnung dieser achtwöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch für maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.

(6) Arbeitnehmerähnliche Personen haben ein Recht auf bezahlten Bildungsurlaub wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Brandenburg. Dabei wird eine 25-Stunden-Unterrichtswoche zugrunde gelegt. Eventuelle Teilnahmeentgelte werden ebenfalls erstattet.<sup>1</sup>

## **§ 8 Reisekosten und weitere Bestimmungen**

(1) Bei Exkursionen, Führungen, Tagesfahrten oder Bildungsreisen im Programm können Auslagen nach den Regeln des Reisekostenrechts - Stufe B - erstattet werden, sofern die Volkshochschule über entsprechende Sachmittel verfügt und der Auslagenersatz nicht auf andere Art und Weise erfolgt.

(2) Für auswärtige Referenten oder im Auftrag der Volkshochschule auswärtig unterrichtende Referenten und Dozenten gilt Entsprechendes.

---

<sup>1</sup> In Berlin wird inzwischen gefordert, die Karenztage, die 80%-Regelung und die Beschränkung auf einmalig acht Wochen abzuschaffen.

## **§ 9 Fälligkeit und Zahlung des Honorars**

(1) Das Honorar wird nach Leistungserbringung und Rechnungslegung am Ende der Veranstaltung angewiesen; in der Regel erfolgen bei Kursen oder Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, automatisch monatliche Abschlagszahlungen.

(2) Honorare für kürzere Kurse unter 700 Euro werden nach spätestens zwei Wochen ab Rechnungseingang an die Honorarlehrkraft überwiesen.

(3) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Honorare richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts für freiberuflich erbrachten Unterricht. Darauf sind die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuweisen.

Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters.<sup>2</sup>

(4) Die VHS macht entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften regelmäßig eine Mitteilung über alle geleisteten Honorarzahungen an das Finanzamt.

(5) Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Rentenversicherungspflicht hinzuweisen.

## **§ 10 Anwesenheitslisten und Lehrberichte**

Die Honorarkräfte der VHS sind entsprechend des vertraglich bestimmten Vertragsgegenstandes verpflichtet, zum Ende der Veranstaltungen / Kurse die vollständige Anwesenheitsliste und dort, wo vereinbart, den Lehrbericht spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Veranstaltungen / Kurse in schriftlicher Form beizubringen.

## **§ 11 Datengeheimnis / Datenschutz**

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Kursleiter/innen und Teilnehmer /innen ist unter **Berücksichtigung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung** zu gewährleisten.

## **§ 12 Jährliche bezahlte Bildungsfreistellung**

Kursleiterinnen und Kursleiter der VHS können gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Honorars für acht bis sechzehn Unterrichtsstunden und ggf. Erstattung der Reisekosten und Teilnahmebeiträge an Fortbildungen teilnehmen. Die VHS stellt dafür ein jährliches Kontingent zur Verfügung.. Die Inanspruchnahme kann vorab im Honorarvertrag geregelt werden kann. (Musterhonorarverträge als Anlage der Honorarordnung).

## **§ 13 Qualitätssicherung des Bildungsangebotes**

Die Qualität des Bildungsangebotes ist durch Transparenz in der Auswahl des Lehrpersonals und der Kursvergabe bei gleichzeitiger Beachtung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu sichern.

---

<sup>2</sup> Es müsste geprüft werden, wie das in Brandenburg geregelt ist.

In den einzelnen Fachgebieten der VHS werden wenigstens einmal pro Semester Fachkonferenzen mit den Kursleitenden durchgeführt, um Kooperationen und Austausch zu fördern und gemeinsam kontinuierlich an der Verbesserung der Qualität des Angebots für die Lernenden zu arbeiten. Diese internen pädagogischen Konferenzen, bei denen die Kursleitungen ein Mitspracherecht haben, sichern den Kern der pädagogischen Qualität. Sie werden wie Unterricht honoriert und mit den Kursen abgerechnet.

Darüber hinaus wird eine kostenpflichtige Teilnahme an Fachkonferenzen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gefördert, wenn die Qualität des Lehrpersonals dadurch nachhaltig gesichert werden kann.

Um die Versorgung der Bevölkerung im Umland mit Erwachsenenbildung zu sichern, werden bei Wegezeiten von über einer Stunde hin und zurück die Fahrtkosten im Öffentlichen Nahverkehr (ggf. Jobtickets) übernommen.

Im gesamten Bereich der Qualitätssicherung besitzt die Kursleitervertretung ein Mitspracherecht.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 6. 8. 2002) außer Kraft.

Potsdam, den \_\_\_\_\_

Jann Jakobs  
Oberbürgermeister

## **Stellungnahme des Kursleiterrates der VHS Potsdam zu dem 2. Entwurf der neuen Honorarordnung der VHS Albert Einstein in Potsdam vom 10. August 2018**

### **Allgemeines**

Wir danken für die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Der Kursleiterrat der Dozentinnen und Dozenten der VHS Potsdam hat darüber beraten und stimmt im Ergebnis dem vorgelegten Entwurf der neuen Honorarordnung **nicht** zu. Als Alternative legen wir einen eigenen Entwurf der Honorarordnung der VHS Potsdam vor in einer separaten Datei vor.

### **Nachfolgend unsere wichtigsten Gründe und Empfehlungen:**

- 1. Wir befürworten ein Honorar von 35 Euro pro Unterrichtsstunde für alle Kursleitenden ab 1. März 2017 (Beschluss der SVV vom 1.3.2018 und Finanzausschuss vom 20.6.2018) mit Anpassung an die Lohnentwicklung im Öffentlichen Dienst sowie den Ausbau fester Stellen für dauerhafte Bildungsangebote der VHS.**
2. Auch hier fehlt die Dynamisierung der VHS-Honorare entsprechend der Lohnentwicklung im Öffentlichen Dienst aus der alten Honorarordnung (Empfehlung des Finanzausschusses vom 20. Juni 2018). Diese Koppelung soll u.E. auch in der neuen Honorarordnung wieder aufgenommen werden.
3. Die Koppelung des Kursleiterhonorars an die Zahl der Teilnehmer\*innen im Kurs ist auch im 2. Entwurf der VHS-Leitung vorhanden. Darin ist abermals keine Mindestteilnehmerzahl angegeben §3 (2). Kurse mit geringer Teilnehmerzahl müssen genauso wie andere Kurse vor- und nachbereitet werden. Grundsätzlich ist es keine Aufgabe von Dozent\*innen, Kursteilnehmer\*innen zu werben. Dies ist eine Aufgabe der VHS insgesamt und dafür benötigt sie ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen.
4. Reduzierte Transparenz durch zahlreiche Kann-Bestimmungen (§ 3: Absätze 2, 3, 4, 7): damit werden Dinge nach Ermessen der Leitung entschieden, die in der alten HO besser geregelt waren. Die ohnehin schwache Verhandlungsposition der einzelnen Dozenten gegenüber der Leitung wird dadurch noch schwächer. Wir empfehlen die Erhöhung der Transparenz durch klare Bestimmungen und Musterhonorarverträge.
5. Wir regen dringend an zu prüfen, warum keine Zuschüsse der Stadt Potsdam zu den Sozialabgaben nach dem Berliner Modell sowie Ausfallhonorar bei Krankheit oder Urlaubsgeld gezahlt werden können. (zwei Kleine Anfragen). Lehrkräfte, die von dieser Tätigkeit leben - und das sind die meisten - müssen in den Ferien und bei längerer Krankheit Hartz IV beantragen und stehen immer wieder vor Verschuldung und Insolvenz.
6. **Fortbildung:** Bei den aktuellen Honoraren haben Lehrkräfte oft keine Zeit oder kein Geld, um sich fortzubilden. Deshalb fordern wir ein Kontingent von bezahlten Fortbildungen pro Kursleiter und Jahr sowie eine entsprechende Aufwandsentschädigung / Reisekosten. Diese kann in den Honorarverträgen geregelt werden (**Musterhonorarverträge als Anlage der Honorarordnung**). Eine Liste nützlicher und anerkannter Fortbildungen sollte zusammen mit der Kursleitervertretung erstellt und den Lehrkräften bekannt gemacht werden.

7. **Zu Anlage 1:** 97% der Lehrkräfte der VHS Potsdam haben einen akademischen Abschluss. Vor dem Hintergrund der Erhöhung des Landeszuschusses auf 32 € pro Unterrichtseinheit sind wir gegen ein zweistufiges Vergütungsmodell ab 32 €. Die einheitliche Bezahlung der Lehrkräfte entspricht dem aktuellen Trend in der Erwachsenenbildung und ergibt sich aus der Lehrtätigkeit.

Besonders in der Erwachsenenbildung zählen **Lehrerpersönlichkeit, hohe fachliche Kompetenz, aktueller fachlicher Kenntnisstand** und natürlich auch **differenzierte didaktische Kompetenz** (GRETA-Projekt des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung) – **und nicht zu vergessen: die Beherrschung der deutschen Sprache - insbesondere auch in Sprachkursen**. Diese machen die Qualität der Lehre sowie die Attraktivität und den Nutzen des Bildungsangebotes aus.

**Unser Fazit:** Wir empfehlen den 2. Entwurf der neuen Honorarordnung zu überarbeiten.

Potsdam, 13. 9. 2018

Der Kursleiterrat der VHS Potsdam